

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **22. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER** , die am

Mittwoch, dem 24. Oktober 2012,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welter

stattfindet, lade ich herzlich ein.

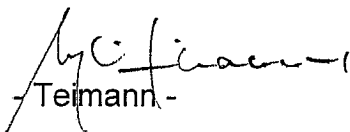
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Kooperation der kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen
3. Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Bildung des Wahlausschusses für die im Jahre 2014 stattfindenden
Kommunalwahlen
5. Satzung der Gemeinde Welter über die Verringerung der Zahl der für
den Rat zu wählenden Vertreter
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische
Leistungen in der Gemeinde Welter
7. Erste Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr Welter vom 22.09.2003

8. Ergänzung bzw. Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welter vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 21.03.2007
hier: Antrag des Vereins Tierschutz Soester Börde e. V. vom 03.05.2012 zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
9. Auflösung der Ganztags Hauptschule Welter als Maßnahmenvorschlag zum Haushaltskonsolidierungsplan
hier: Maßnahmenvorschlag Nr. 5 zum Haushaltskonsolidierungsplan; Verzicht auf den Sekundarschulbereich - Ganztags Hauptschule Welter
10. Verringerung der Druckkosten für den Sitzungsdienst
11. Haushalt 2013 - Haushaltssatzung
12. Anfragen / Mitteilungen

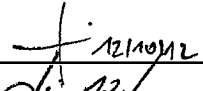
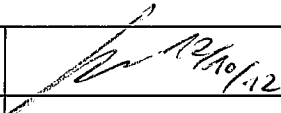
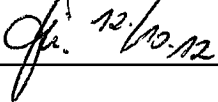
Mit freundlichen Grüßen


-Teimann-

**Damen und Herren
des Rates**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Sundermann, Supe, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 10 50 01	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 12.10.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungste rmin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	2	oef	24.10.2012				

Kooperation der kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.10.2012:

In NRW gibt es im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern eine Vielzahl von kommunalen Rechenzentren und IT-Dienstleistern. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Systeme, der vielfältigen Einsatzbedingungen der IT und der steigenden Notwendigkeit zu mehr Wirtschaftlichkeit ist das Bestreben der Rechenzentren größer geworden, miteinander zu kooperieren.

Die Gemeinde Welver ist seit Jahrzehnten Mitglied des Zweckverbandes KDZ Citkomm mit Sitz in Iserlohn und nutzt dessen zentrale Dienstleistungen und Einrichtungen. Citkomm hat nach eigenen Angaben bereits mit mehreren Dienstleistern in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Umfang kooperiert, ohne dass es zu einer langfristigen Zusammenarbeit gekommen ist.

Es ist nun beabsichtigt, aus strategischen, finanziellen und regionalen Gründen mit dem Zweckverband Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd in Siegen zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation soll auf Dauer angelegt sein. Die Verwaltungsräte beider Häuser haben hierzu die Verwaltungen von Citkomm und KDZ Siegen im vergangenen Jahr beauftragt, über diese Zusammenarbeit zu verhandeln. Als Ergebnis wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Für die Citkomm steht ein Standortwechsel von Iserlohn nach Hemer bevor, da der vorhandene Standort nicht länger geeignet ist und nur mit Investitionskosten umgebaut werden könnte, die über den Investitionskosten in Hemer liegen. In dem Zuge soll der Rechnerbetrieb (Technik) nach Siegen verlegt und mit der KDZ Westfalen-Süd gemeinsam betrieben werden. Ergänzend dazu wird ein so genanntes Back-Up-Rechenzentrum installiert, das bei einem Ausfall des KDZ-Rechenzentrums dessen Aufgaben übernimmt. Dieses Back-Up-Rechenzentrum würde auch den Sicherheitsstandard des Rechenzentrums deutlich erhöhen. Nach Gesprächen mit der Universität Siegen kommt das dortige, neu errichtete Rechenzentrum für diese Funktion in Frage. Da auch die Universität eine Back-Up-Lösung für ihr Rechenzentrum sucht, würde bei einer Realisierung dieser Idee für alle Seiten eine

„Win-Win“-Situation entstehen. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Siegen, der KDZ Westfalen-Süd und der Citkomm ist bereits abgeschlossen worden. Hierbei handelt es sich um eine Absichtserklärung, die nach einer endgültigen Entscheidung durch die Verwaltungsräte umzusetzen ist.

2. Der Produktbereich Finanzwesen ist das wesentliche zentrale Verfahren der kommunalen Verwaltungen mit Auswirkungen auf alle anderen Aufgabenbereiche. Hier ist geplant, für das in beiden Verbänden eingesetzte Verfahren KIRP ein gemeinsames Nachfolgeprodukt auszuwählen und gemeinsam zu betreiben und zu betreuen. Hierzu ist bereits in einer gemeinsamen Projektarbeit unter Beteiligung der Verbandsmitglieder ein formelles EU-weites Ausschreibungsverfahren gestartet. Die Entscheidung für ein neues Produkt soll im November 2012 getroffen werden. Die aus der Zusammenarbeit erwachsenden Synergieeffekte in den Bereichen Rechenzentrum und Finanzwesen werden für die nächsten vier Jahre auf rund 3,5 Mio. € geschätzt.
3. Langfristig verfolgen die beiden Datenzentralen, die zunächst weiter bestehen bleiben, das Ziel, ihr gesamtes Geschäft zusammenführen. Hierdurch könnten für die Region Südwestfalen Verwaltungsleistungen wirtschaftlicher erbracht werden. Die Zusammenführung der Partner soll in einem langfristig angelegten Prozess stufenweise erfolgen. Startpunkt ist ein für das Jahr 2013 geplanter gemeinsamer Dachverband in der rechtlichen Form eines kommunalen Zweckverbandes. Dieses Konstrukt „Zweckverband der Zweckverbände“ wurde bereits in den früheren Kooperationsüberlegungen gemeinsam mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Innenministerium NRW als umsetzbar bewertet.

Diesem Dachverband sollen zunächst die Geschäftsfelder Rechenzentrumsleistungen und kommunales Finanzwesen übertragen werden. Das hierfür erforderliche Personal und alle anderen notwendigen Ressourcen werden dem Dachverband von der KDZ Westfalen-Süd und der Citkomm gegen Vergütung bereitgestellt. Mitglieder des Dachverbandes sind zunächst die beiden jetzigen Zweckverbände, die dessen Leistungen entsprechend der jeweiligen Verbandssatzung an ihre Verbandsmitglieder weitergeben und in Rechnung stellen. Eine direkte rechtliche Beziehung zwischen dem Dachverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied der Altverbände ist in dieser ersten Stufe der Zusammenarbeit nicht vorgesehen.

Die Gründung des Dachverbandes als **erste Stufe** der Kooperation dient mehreren Zielsetzungen:

- Durch die Zusammenlegung der großen und wichtigen Produktbereiche „Finanzwesen“ und „Rechenzentrum“ soll ein messbarer Erfolg nachgewiesen werden. Bei positivem Ergebnis sind die weiteren Stufen zu planen und umzusetzen.
- Die Konzentration auf vorerst diese beiden Bereiche, die außerdem schon heute eng zusammenarbeiten und strukturelle Übereinstimmungen haben, soll eine schnelle und nachhaltige Angleichung der Unternehmenskulturen ermöglichen.
- Die Angleichung von unterschiedlichen Preis-, Buchhaltungs- und Geschäftskonzepten kann nur stufenweise über einen längeren Zeitraum erfolgen. Hierdurch wird die Komplexität des Fusionsprozesses deutlich reduziert. Außerdem lassen sich so etwaige Risiken besser steuern.

In der **zweiten Stufe** der Zusammenarbeit geht die Investitionshoheit von den Altverbänden an den Dachverband über. Das Personal wird von beiden Altverbänden abgeordnet, weitere Aufgabenbereiche werden an den Dachverband abgegeben. Allerdings stehen wie bisher lediglich die beiden Altverbände in einer direkten Geschäftsbeziehung zum Dachverband.

Erst in der **dritten Stufe** der Kooperationsaktivitäten soll eine Verschmelzung der beiden Altverbände erfolgen. Damit entsteht erstmalig eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem neuen Zweckverband Südwestfalen-IT und den bisherigen Verbandsmitgliedern der Altverbände. Diese müssen dann ihren Beitritt zum Zweckverband Südwestfalen-IT explizit erklären.

Die Südwestfalen-IT verfolgt das Ziel, sich sowohl als kompetenter IT-Dienstleister für seine Verbandsmitglieder in Südwestfalen als auch überregional in ganz Nordrhein-Westfalen agierend zu etablieren. Die wirtschaftlichen Risiken in der Realisierungsphase 1 (Bildung eines gemeinsamen Dachverbandes mit den Aufgabenschwerpunkten „Finanzwesen“ und „Rechenzentrum“) sind als gering einzuschätzen. Sollte in dieser Phase die Kooperation beendet werden, wären die in dieser Phase aufgelaufenen Gründungskosten abzuschreiben und die weitere Zusammenarbeit von Citkomm und KDZ Westfalen-Süd, z.B. im Rechenzentrumsbereich, auf vertraglicher Basis zu regeln.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.07.2012 bei einer Stimmenzahl von 63 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen (Stadt Lippstadt) und 5 Nein-Stimmen (Stadt Lüdenscheid (3), Stadt Halver (1), Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde (1)) folgende Beschlüsse zu den Eckpunkten gefasst:

1. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sowie zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung der kommunalen Informationstechnik in der Region Südwestfalen wird eine Kooperation zwischen der KDZ Westfalen-Süd und der KDZ Citkomm in Iserlohn angestrebt.
2. Es besteht die Absicht, zum 01.01.2013 einen gemeinsamen Zweckverband für die Übernahme der Aufgabenbereiche „Finanzwesen“ und „Rechenzentrum“ (Stufe 1) zu gründen.
3. Die Umsetzung der Kooperation erfolgt nach den im Geschäftsplan (Stand 11.06.2012) dokumentierten Grundlagen der Zusammenarbeit. Fortschreibungen sind dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Geschäftsplan dient zunächst zur Umsetzung der Stufe 1 und ist bei Bedarf weiterzuentwickeln.
4. Die Umsetzung der Stufen 2 und 3 bedarf jeweils einer weiteren Beschlussfassung. Dazu ist jeweils ein entsprechender Erfolgsnachweis der vorherigen Stufe zu führen.

Darüber hinaus ist rechtzeitig vor einer Entscheidung über Phase 2 eine betriebswirtschaftliche Untersuchung beider Zweckverbände durch ein unabhängiges Unternehmen in Auftrag zu geben.

Im Einzelnen sind dabei die organisatorischen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen einer Verschmelzung der Altverbände unter Berücksichtigung der Besonderheiten der potenziellen Kooperationspartner zu prüfen.

5. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher der KDZ Westfalen-Süd den Geschäftsplan für die Stufe 1 weiter zu konkretisieren sowie eine mit der Bezirksregierung abgestimmte Satzung und einen Wirtschaftsplan 2013 für den geplanten Dachverband zu erarbeiten.
6. Diese Entwürfe sind so zeitig zu erstellen und zur Beratung vorzulegen, dass die Verbandsgründung zum 01.01.2013 ermöglicht wird.

7. Die Beratung und formale Beschlussempfehlung des Verwaltungsrates zur Gründung des neuen Zweckverbandes erfolgt in der Sitzung am 14.11.2012. Die abschließende Entscheidung wird am 12.12.2012 durch die Verbandsversammlung getroffen.

Weiteres Vorgehen

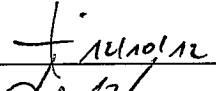
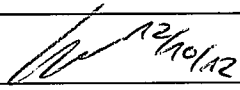
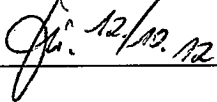
In der Diskussion der Verbandsversammlung vom 04.07.2012 zum Thema Kooperation der kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen wurde angeregt, eine zusätzliche Verbandsversammlung durchzuführen, um dort dann den aktuellen Stand der Kooperationsgespräche und die Auswirkungen der Kooperation darzustellen. Diese findet am 22.10.2012.

Für die Ratssitzung am 24.10.2012 hat der Geschäftsführer der KDVZ Citkomm, Herr Dr. Neubauer, sein Kommen zugesagt und wird über den aktuellen Stand der Entwicklungen referieren und steht für Fragestellungen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Gemeinde Welver in der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm, Iserlohn, wird ermächtigt, der Gründung eines Dachverbandes als erste Stufe der Kooperation mit der KDZ Westfalen-Süd, Siegen, zuzustimmen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-20-03/31	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 10.10.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	3	oef	24.10.12				

Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.10.2012:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 einstimmig den Entwurf zur Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper für den Bereich Dinker mit dem Standort an der L 670, Höhe Denkmal, am östlichen Ortsausgang in Richtung Nateln beschlossen.

Des Weiteren hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 26.09.2012 dem Rat die Beschlussempfehlung ausgesprochen, die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Schritte zur Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses einzuleiten.

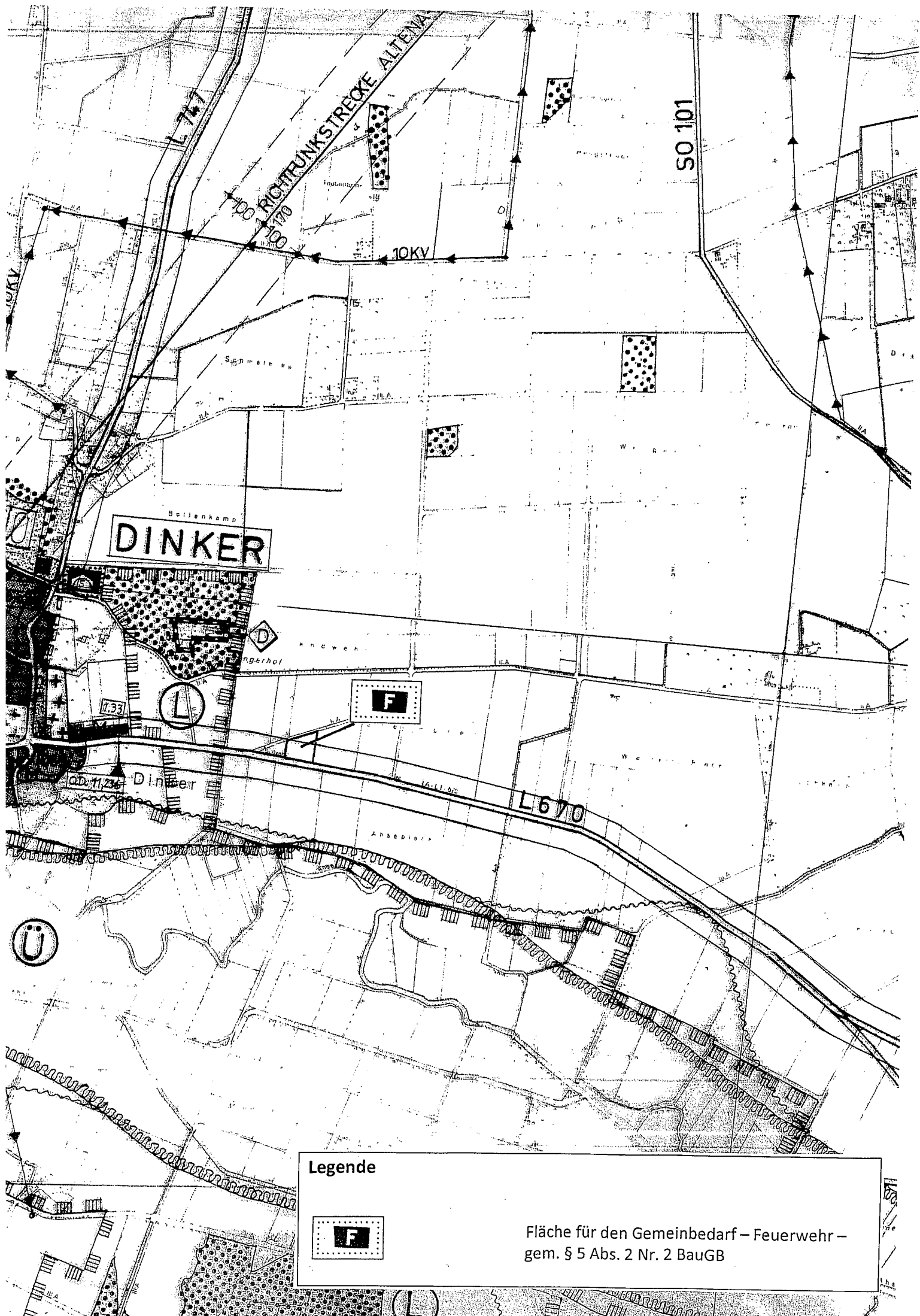
Die für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses vorgesehene Parzelle 17 der Gemarkung Dinker, Flur 3, ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Realisierung des Feuerwehrgeräthauses ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Anstatt „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr“ im westlichen Teil des insgesamt rd.12.000 m² großen Grundstückes.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Inhalt der Änderung:
 Für den westlichen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 17, wird die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ geändert.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Änderungsentwurf zu erstellen und die Anfrage im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz an die Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde zu stellen.



Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - Az.: 12-91-04	Sachbearbeiter: Herr Middeler Datum: 09.10.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12/10/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 20/10/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 12/10.12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	24.10.2012				

Betr.: Bildung des Wahlausschusses für die im Jahre 2014 stattfindenden Kommunalwahlen

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.10.2012:

Für die Kommunalwahl 2014 ist ein Wahlausschuss zu bilden. Hierbei gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) NRW.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Bürgermeister/Vertreter im Amt) als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Bei der letzten Kommunalwahl war der Wahlausschuss mit sechs Beisitzern besetzt.

Für jeden Beisitzer im Wahlausschuss soll vom Rat der Gemeinde ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden.

Bei den Beisitzern und Stellvertretern muss es sich nicht um Ratsmitglieder handeln. Vielmehr kann der Wahlausschuss neben den Ratsmitgliedern auch aus anderen zum Rat der Gemeinde Welper wählbaren sachkundigen Bürger bestehen, d.h. wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Das bedeutet, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind sowie seit mindestens 3 Monaten den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Welper haben. Deren Anzahl darf jedoch die Zahl der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Der Stellvertreter wird demzufolge für eine bestimmte Person gewählt.

Gemäß § 2 KWahlG i.V.m. § 6 KWahlO dürfen Wahlbewerber zugleich Beisitzer im Wahlausschuss sein. Dies gilt nicht für Bewerber für das Amt des Bürgermeisters.

Bei der Besetzung ist folgendes zu berücksichtigen:

„Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).“

„Der Wahlleiter für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahlen der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister ist grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes.“

„Bewirbt sich jedoch der Hauptverwaltungsbeamte erneut um dieses Amt, so kann er nicht gleichzeitig die Wahl leiten. In diesem Fall leitet die Vertretung kraft Gesetzes die Wahl.“

Analog den Bestimmungen nach § 50 Abs. 3 GO NW ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend, sofern sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, regelt sich die Zusammensetzung nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO). Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Rates ergibt sich folgende Berechnung:

Beispiel: siehe Anlage

Die Rechnungsbeispiele zeigen, dass sich eine Einigung des Rates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag anbietet.

Entsprechend § 2 Abs. 1 KWahlO obliegen dem Wahlausschuss folgende Aufgaben:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. Feststellung des Wahlergebnisses.

Bei den Beratungen des Wahlausschusses gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag oder Vorschlag nicht als abgelehnt, hierbei gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, den Wahlausschuss für die im Jahre 2014 stattfindenden Kommunalwahlen mit 6 Beisitzern zu besetzen.
2. Nachdem sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Wahlausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, beschließt der Rat einstimmig, den Wahlausschuss wie folgt zu besetzen:

Beisitzer/in:Stellvertreter/in:

Beispielrechnung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses

Verhältniswahl im Rat für eine Liste je Partei

CDU	SPD	BG	FDP	Grüne	Gesamt
11	8	4	3	2	28

10 Sitze im Wahlausschuss

Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	3,92857143	2,85714286	1,42857143	1,07142857	0,71428571
Sitze aus ganzer Zahl	3	2	1	1	0
Rest	0,92857143	0,85714286	0,42857143	0,07142857	0,71428571
Sitz aus Rest	1	1	0	0	1
Sitzverteilung	4	3	1	1	1

8 Sitze im Wahlausschuss

Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	3,14285714	2,28571429	1,14285714	0,85714286	0,57142857
Sitze aus ganzer Zahl	3	2	1	0	0
Rest	0,14285714	0,28571429	0,14285714	0,85714286	0,57142857
Sitz aus Rest	0	0	0	1	1
Sitzverteilung	3	2	1	1	1

6 Sitze im Wahlausschuss

Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne
Quote	2,35714286	1,71428571	0,85714286	0,64285714	0,42857143
Sitze aus ganzer Zahl	2	1	0	0	0
Rest	0,35714286	0,71428571	0,85714286	0,64285714	0,42857143
Sitz aus Rest	0	1	1	1	0
Sitzverteilung	2	2	1	1	0

Gemeinde Welter Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 12-91-04	Sachbearbeiterin: Frau Carlone Datum: 09.10.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12/10/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 10/10/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 12/10/12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	5	oef	24.10.2012				

Satzung der Gemeinde Welter über die Verringerung der Zahl der für den Rat zu wählenden Vertreter

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.10.2012:

In seiner Sitzung am 27.06.2012 hat der Rat im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes beschlossen, die Anzahl der Ratsmitglieder ab der Wahlperiode 2014 auf 26 Ratsmitglieder zu verringern.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welter beschließt die nachfolgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Gemeinde Welter:

Satzung der Gemeinde Welper
über die Verringerung der Zahl der für den Rat zu wählenden Vertreter
vom _____ (Datum der Bekanntmachungsordnung) _____

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW S. 238) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahl mit den Europawahlen (KWahlZG) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welper am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Gemeinde Welper wird um 6 von 32 auf 26 verringert, davon die Hälfte in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Regelung gilt erstmals für die nach der Veröffentlichung dieser Satzung stattfindende Wahl des Rates der Gemeinde Welper.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Welper vom 20.12.1997 außer Kraft.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 37-31-00	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 29.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 29/08/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 29/08/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 30/08/12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 29/08/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	2	oef	11.09.12	Einstimmig			
<i>HFA</i>	1	oef	26.09.12	einstimmig			
<i>Rat</i>	6	oef	24.10.12				

Betr.: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.09.2012:

Gemäß 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der zur Zeit gültigen Fassung können die Gemeinden für die Durchführung von Brandschauen Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. In der Gemeinde Welver trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen erstmalig nach Beschlussfassung im Rat und entsprechender Veröffentlichung am 20.12.2004 in Kraft.

Seit diesem Termin steht der Gemeinde Welver für die Pflichtaufgabe „Brandschau“ der Brandschutztechniker und gleichzeitig Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Welver, Herr Rüdiger Pannock, Recklingser Str. 27, 59514 Welver-Recklingens, zur Verfügung. Jedes Jahr werden ca. 50 bis 70 Brandschauen durchgeführt.

Allerdings haben sich in den vergangenen zehn Jahren einige Veränderungen ergeben, an die die bisherige Satzung anzugleichen ist:

- Durch den Erlass des Innenministers wurden die Nachschauen aus dem Betätigungsfeld der Brandschutztechniker heraus genommen. Die Nachschauen, das heißt die Überprüfungen und Verfolgungen der festgestellten Mängel, führen die Unteren Bauaufsichtsbehörden durch, hier der Kreis Soest. Dieser Tatbestand kann daher aus der Gebührensatzung entfernt werden.
- Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten haben sich erhöht. Bei der Kostenkalkulation im Jahr 2004 wurde der Stundensatz des Brandschutztechnikers mit 35,00 € berechnet. Wendet man die gleiche Berechnungsmethode mit den Werten aus dem Jahr 2011/2012 an, liegt der aktuelle Stundensatz des Brandschutztechnikers bei 48,00 €. Die Gebührensätze (Anlage 1 dieser Satzung) müssen daher an die neue Kalkulation angepasst werden.
- Wegen zahlreicher Gesetzesänderungen und –neufassungen ist die Überarbeitung des Satzungstextes sowie der Objektliste (Anlage 2 der Satzung) erforderlich.

Die Änderungen sind in der Satzung sowie in den Anlagen zur Satzung berücksichtigt worden und in kursiver Schrift markiert. Die Gebühren für eine Standardbrandschau, die nicht

länger als eine Stunde zuzüglich eine halbe Stunde Vor- und Nachbereitung andauert, betragen statt bisher 52,50 € zukünftig 72,00 €.

Um bei den Städten und Gemeinden im Kreis Soest eine einheitliche Gebührenhöhe zu erreichen, wurde die geplante Anhebung der Gebührentarife bereits im Rahmen der Jahresdienstbesprechung der Ordnungsamtsleiter im November 2011 vorgestellt und diskutiert. Einstimmig sprach man sich in diesem Gremium für die Erhöhung der Gebühr entsprechend des neu kalkulierten Stundensatzes aus. Somit sind auch die durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung an den Brandschutztechniker der Stadt Warstein gebundenen Städte Erwitte, und Geseke sowie die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Möhnesee und Wickede mit der Neufassung der Gebührensatzung einverstanden. Teilweise haben die Kommunen im Kreis Soest die Anhebung der Gebühren per Satzungsbeschluss bereits vollzogen. Als Anlage wird dieser Beschlussvorlage eine aktuelle Aufstellung der Brandschaugebühren im Kreis Soest beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

SATZUNG

über die

Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom 2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24.04.2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 4 Satz 1 und 1 Abs. 2 Satz 1 sowie 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) sowie aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2, Alternative FSHG und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Welver am2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,

- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Welter unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag des Gebührenschuldners zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), *zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.10.2010 (BGBl. I S. 2248) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) zu.*
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welper wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welper, den 2012

Der Bürgermeister

(Teimann)

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer *Brandschau* am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal	48,00 €
--------------------------------	---------

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal	24,00 €
--------------------------------------	---------

3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

*schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene halbe Stunde* 24.00 €

5. Sonstige Leistungen, die unter Punkt 1 - 4 nicht erfasst sind

(z. B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene Stunde pauschal	48,00 €
--------------------------------	---------

Materialkosten nach Aufwand

Anlage 2)

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

**nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer
Leistungen in der Gemeinde Welver vom 2012**

<u>Kennziffer</u>	<u>Objekte</u>
--------------------------	-----------------------

Pflege- und Betreuungsobjekte

- | | |
|-----|---|
| 001 | Krankenhäuser, <i>Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen über 200 qm</i> |
| 002 | <i>Seniorenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze</i> |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen) |
| 004 | Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, <i>Einrichtungen der Kindertagespflege</i> |

Übernachtungsobjekte

- | | |
|-----|---|
| 005 | Beherbergungsbetriebe nach <i>Teil 2 Sonderbauverordnung (SBauVO)</i>
(ab 12 Betten) |
| 006 | Obdachlosenunterkünfte |
| 007 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 008 | Campingplätze (<i>Camping- und Wochenplatzverordnung – CW VO -</i>) |

Versammlungsobjekte nach Teil 1 Sonderbauverordnung (SBauVO)

- | | |
|------|---|
| 009 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) |
| 010 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) |
| 011 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen, (z. B. Sporthallen, <i>Schützenhallen</i>) |
| 012 | <i>Sportstadion</i> (ab 5.000 Plätze) |
| 012a | <i>Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (ab 1.000 Besucher)</i> |

Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen

- | | |
|-----|---|
| 013 | Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) |
| 014 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen) |

- 015 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 016 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht Ebenerdig (ab 50 Personen)
- 017 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

- 018 Schulen nach *Schulbaurichtlinie (SchulBauR)*
- 019 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die *SchulBauR* nicht gilt
- 020 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die *BASchulR* nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 021 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Verkaufsobjekte

- 022 Geschäftshäuser nach *Teil 3 Sonderbauverordnung (SBauVO)*
- 023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000qm Verkaufsfläche
- 024 Verkaufsstätten, für die die *SBauVO* nicht gilt, mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 025 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
- 026 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe

Ausstellungsobjekte

- 027 Museen
- 028 Messegebäude

Garagen

- 029 Mittel- und Großgaragen nach *Teil 5 Sonderbauverordnung (SVauVO)*
- 030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen
- 032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend Nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen
- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die *Betriebssicherheitsverordnungen (BetrSichVO)/ Chemikaliengesetz (ChemG)/Sprengstoffgesetz (SprengG)/Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)* mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die *Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Arbeitsschutzverwaltung bzw. Abt. Umweltverwaltung oder durch die Abt. Immissionsschutz des Kreises Soest* genehmigt wurden.
- 035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden
- 036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. *BetrSichV / ChemG/SprengG/GefStoffV* mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die *Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreis Soest* genehmigt wurden.
- 037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe
- 040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe
- 041 Hochregallager

Sonderobjekte

- 042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm oder Viehhaltung
- 044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 045 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten
- 049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Überarbeitung der Brandschauggebührensatzung

Berechnung für die Kostendeckung:

Personal-, Sach- und Gemeinkosten für den Brandschutztechniker gemäß KGSt.-Materialien Nr. 4/2011			jährlich (gerundet)	75.000,00 €
Anzahl der Brandschauen			jährlich (gerundet)	50 Stück/jährlich
2009	=	40 Einzelfälle		
2010	=	30 Einzelfälle		
2011	=	68 Einzelfälle		

Kosten einer Standard-Brandschau (75.000,00 € : 50 Stück) 1.500,00 €/Stück

aufgeteilt auf 1 Stunde Brandschau je 1.000,00 €
zzgl. ½ Stunde Vor- und Nachbereitung je 500,00 €

Die Gebührenpflichtigen zahlen somit auch An- und Abfahrtszeiten, Krankheits- und Urlaubstage, Fortbildungen und sonstige Dienstleistungen des Brandschutztechnikers.

Berechnung nach Jahresarbeitsstunden:

Personal-, Sach- und Gemeinkosten für den Brandschutztechniker gemäß KGSt.-Materialien Nr.: 4/2011			jährlich (gerundet)	75.000,00 €
Richtzahl für die Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft gemäß KGSt.-Materialien Nr.: 4/2011			jährlich (gerundet)	1,575 Std.

Kosten einer Standard-Brandschau 72,00 €/Stück

aufgeteilt auf 1 Stunde Brandschau (75.000,00 € : 1,575 Std., gerundet) = 48,00 €
zzgl. ½ Stunde Vor- und Nachbereitung je 24,00 €

Die Gebührenpflichtigen zahlen somit die ermittelten Personal- und Nebenkosten für die tatsächlich benötigte Arbeitszeit der jeweiligen Brandschau.

Aufgestellt:
Im Auftrag

gez. Coerdts

<u>Brandschauggebühren im Kreis Soest</u>					
Kommune			Brandschau	Vor- und Nachbereitung	Gesamtsumme
Gemeinde Anröchte (neu)			48,00 €	24,00 €	72,00 €
Gemeinde Bad Sassendorf			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Gemeinde Ense (neu)			48,00 €	24,00 €	72,00 €
Stadt Erwitte			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Stadt Geseke			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Gemeinde Lippetal			38,00 €	19,00 €	57,00 €
Stadt Lippstadt			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Gemeinde Möhnesee			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Stadt Rüthen			33,00 €	16,50 €	49,50 €
Stadt Soest (neu)			45,00 €	45,00 €	45,00 € - 90,00 €
Stadt Warstein (neu)			48,00 €	24,00 €	72,00 €
Stadt Werl			33,23 €	16,62 €	49,85 €
Gemeinde Wickede (neu)			42,00 €	24,00 €	72,00 €
Gemeinde Welper			35,00 €	17,50 €	52,50 €

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 37-20-13	Sachbearbeiter: Coerdt Datum: 29.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 29.08.12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 30.08.12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 30.8.12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 29.08.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	3	oef	11.09.12	<i>einstimmig</i>			
<i>H717</i>	<i>2</i>	<i>oef</i>	<i>26.09.12</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>Rat</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>24.10.12</i>				

Betr.: Erste Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom 22.09.2003

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.09.2012:

Die bestehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Welver vom 22.09.2003 sieht es vor, Feuerwehreinsatzkosten grundsätzlich nach Einsatzstunden abzurechnen und dabei als Mindestbetrag einer Berechnung von dem Stundensatz für eine volle Zeitstunde auszugehen. Darüber hinaus ist bei Erlass der Satzung festgelegt worden, dass jede weitere angefangene Stunde bis 30 Minuten als halbe Einsatzstunde und nach Ablauf von 30 Minuten als volle Stunde abgerechnet wird. Diese Berechnungsgrundlage wird sowohl in der Berechnung anfallender Personalkosten (§ 5 der Satzung) als auch in der Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten (§ 6 der Satzung) zur Anwendung gebracht.

Mit Beschluss vom 15.09.2010 hat das Oberverwaltungsgericht Münster (AZ 9 A 1582/08) in einem Drittverfahren folgendes festgestellt:

„Bestimmt eine Satzung nach § 41 Abs. 3 FSHG, dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostentarif zu entrichten ist, ist eine solche Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.“

Das genannte Urteil führt hierzu weiter aus, dass eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte vorliegt, wenn ein Einsatz, der faktisch 61 Minuten dauert, in gleicher Höhe abgerechnet wird wie ein Einsatz, der 119 Minuten umfasst. Obschon die bestehende Satzung der Gemeinde Welver bereits bei der Erstellung – in Abweichung der Vorgabe der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes – eine weiterreichende Differenzierung des Zeitbezuges aufgriff, indem sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Fahrzeug- und Gerätekosten ein Halbstunden-Abrechnungsmodus in die jeweilige Formulierung aufgenommen wurde, ist eine konkrete Anpassung des Wortlauts an die OVG-Rechtsprechung auch vor dem Hintergrund des Erlasses von rechtmäßigen, gerichtlich nachprüfbaren Kostenbescheiden unerlässlich.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die Abrechnung nach Stundensätzen auf eine 15-Minuten-Taktung umzustellen und die Regelungen des § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 der bestehenden Satzung entsprechend neu zu fassen. Die Neufassung ist in der Form einer Änderungsatzung als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt dem Rat, die Erste Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom 22.09.2003 zu beschließen.

Erste Sitzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom 22.09.2003

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f und h, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom 22.09.2003 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Abgerechnet wird grundsätzlich nach $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunden. Dabei wird die erste $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abrechnet wird grundsätzlich nach $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunden. Dabei wird die erste $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welter, den

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Teimann -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-10-00/1	Sachbearbeiter: Coerdts Datum: 29.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 29.08.12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 29.08.12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 30.08.12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 29.08.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
FJKSV	5	oef	11.09.12	<i>Einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	3	<i>oef</i>	<i>26.09.12</i>	<i>Einstimmig</i>			
<i>Rat</i>	8	<i>oef</i>	<i>24.10.12</i>				

Betr.: Ergänzung bzw. Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welper vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 21.03.2007
hier: Antrag des Vereins Tierschutz Soester Börde e. V. vom 03.05.2012 zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Sachdarstellung zur Sitzung am 11.09.2012:

- Siehe beigefügten Antrag des Vereins Tierschutz Soester Börde e. V. vom 03.05.2012 -

Allgemeine Anmerkungen:

Mit dem dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Schreiben vom 03.05.2012 beantragt der Verein Tierschutz Soester Börde e. V. für den Bereich der Gemeinde Welper, eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen einzuführen.

Der Antrag wird im Wesentlichen mit der besorgniserregenden Entwicklung der jährlich steigenden Anzahl freilaufender, streunender, verwilderter, hungernder und kranker unkastrierter Katzen begründet. In diesem Zusammenhang wird auf entsprechende Kastrations- und Kennzeichnungspflichten in den Städten Paderborn, Delmenhorst, Arnsberg, Lippstadt und Soest sowie in den Gemeinden Möhnesee und Ense und die weiteren Erläuterungen in dem Antragsschreiben vom 03.05.2012 hingewiesen.

Anders als bei den Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich. Daraus resultieren insbesondere gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere (Gefährdung des Straßenverkehrs, Gefährdung der Katzen im Straßenverkehr, gesundheitliche Beeinträchtigung der von Menschen gehaltenen Haustiere), sowie die Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tiere.

Es ist nicht nur ein stetiger Anstieg an im Tierheim zu versorgender Katzen, sondern gleichzeitig auch ein überproportionaler Anstieg erkrankter Katzen (Leukose, Katzenschnupfen, Pilzinfektionen) festzustellen. Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt. In diesem

Zusammenhang ist auch auf die zunehmende Verunreinigung von Kinderspielplätzen durch freilaufende Katzen hinzuweisen.

Es ist bekannt, dass Vögel bis zur Hälfte ihre Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden dafür die Hauptursachen Prädatoren (Beutegreifer) angesehen. An erster Stelle steht dabei die Katze, weil diese hier die höchste Populationsdichte aufweist. Aber längst nicht alle Opfer der Katze werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs.

Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beeinträchtigt.

Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Welver in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welver vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 21.03.2007, in § 9 (Tierhaltung) folgende neuen Punkte (4) und (5) einzufügen:

- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist.

Die vorstehenden Ergänzungen der Verordnung würden in vielen Bereichen eine Erleichterung bringen:

1. Fundkatzen oder sonstig aufgegriffene Katzen, die nicht gechipt oder tätowiert sind, können jetzt von Tierschutzvereinen oder Tierarztpraxen ohne mögliche Schadenersatzansprüche von sich später meldenden Eigentümern kastriert werden.
2. Fundkatzen oder sonstige Katzen sind durch Mikrochipkennzeichnung oder Tätowierung leichter zuzuordnen.
3. Häufig kommt das Veterinäramt zu großen Katzenpopulationen, bei denen aus Tierschutzgründen eine Kastration wünschenswert ist, aber mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden kann. Hier könnte das Veterinäramt unter Hinweis auf die Kastrationspflicht besser einwirken.
4. Die Katzenpopulation wird wahrscheinlich insgesamt auf ein vernünftiges Maß heruntergefahren werden können. Wichtig ist dabei auch, dass dann diejenigen, die (wildlebende) Katzen füttern, dabei auch die Kastrationsverantwortung übernehmen.

Allerdings ist aufgrund der ländlichen Gliederung des Gemeindegebiets mit vielen landwirtschaftlichen Anwesen eine stetige Kontrolle nicht möglich. Dies ist lediglich anlassbezogen angedacht. Sollten Katzenhalter Ausnahmen beantragen, entsteht die Möglichkeit einer Gebührenenerhebung, die zu gegebener Zeit dann noch zu regeln wäre.

Diese Vorgehensweise wird auch von den Kommunen praktiziert, die die Kastrationspflicht bereits in ihrer Satzung verankert haben.

Fazit:

In der Regel ist eine anlassbezogene Überwachung der Vorschriften relevant, die im Rahmen der behördlichen Aufgabenwahrnehmung, z. B. in Beschwerdefällen, durchgeführt werden kann.

Die vorstehenden Ergänzungen zur Verordnung bilden außerdem die Rechtsgrundlage für Tierärzte und das Tierheim, gezielter auf Katzenhalter/innen einzuwirken. Durch die Kastration der Freigänger-Katzen kann die unkontrollierte Vermehrung der Katzen und damit die Erhöhung der Katzenpopulation eingedämmt werden. Aufgrund der Kennzeichnung dieser Katzen kann der Tierhalter bzw. die Tierhalterin schneller ermittelt und die Katze zugeführt werden. Dadurch kann auch die Entlastung des Tierheimes realisiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine empfiehlt dem Rat, in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Welter vom 16.06.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 21.03.2007, in § 9 (Tierhaltung) folgende neuen Punkte (4) und (5) einzufügen:

- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet ist.

Tierschutz Soester Börde e.V.

IM DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUND

Als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt

Tierschutz Soester Börde e.V. · Birkenweg 10 · 59494 Soest



Tierheim Soest
Birkenweg 10 · 59494 Soest
Tel. 0 29 21 - 1 52 41
Fax 0 29 21 - 76 70 89
www.Tierheim-Soest.de

An den Bürgermeister
Herrn Ingo Teimann
und den Rat der Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 07. MAI 2012

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.:	13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:	Ruhetag
Samstag:	14.00 - 16.30 Uhr
Sonntag:	14.00 - 16.00 Uhr Schautag

Bankverbindung:

Sparkasse Soest, BLZ 414 500 75
Konto-Nr. 3 003 407 (Spenden & Beiträge)
Konto-Nr. 30 312 (Geschäftskonto)

Im JKS V am 11.05.12 03.05.2012

Erinnerung an unsere Beantragung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen vom 18.04.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann, sehr geehrte Ratsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

im April letzten Jahres haben wir uns an Sie mit der Bitte um die Kennzeichnungs- und Kastrierungspflicht für freilaufende Katzen gewandt.

Leider ist dieses bis heute nicht geschehen und leider haben wir auch keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, weshalb wir unseren Aufruf hiermit dringendst wiederholen möchten.

Wir hatten auf die besorgniserregende Entwicklung der jährlich steigenden Anzahl freilaufender, streunender, verwildeter, hungernder und kranker, unkastrierter Katzen hingewiesen.

Mittlerweile gibt es in Deutschland rund 2 Millionen dieser Katzen, und es werden Tag für Tag mehr.

Zusätzlich werden Tausende Katzen jährlich ausgesetzt oder laufen weg und verwildern. All diese Katzen pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen größtenteils unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen.

Die Tiere sind oft verwundet, unterernährt und von Parasiten befallen, sehr viele verhungern oder sterben qualvoll. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise!

Schon jetzt sind die Tierheime mit Katzen überfüllt, beschränkte Platzmöglichkeiten zwingen in vielen Fällen zu längerwährenden Aufnahmestopps.

Auch im Tierheim Soest gibt es immer wieder zwischenzeitliche Probleme mit den Platzkapazitäten, vor allem im Frühjahr und im Herbst, wenn wir meistens vor einer wahren „Flut“ kleiner Katzen stehen, die wir aufnehmen und unterbringen ~~gen~~ müssen.

Erinnern möchten wir in diesem Zusammenhang auch daran, daß viele Aufnahmekatzen in nicht unerheblichem Maße unter anderem auch die Kassen der Städte und Gemeinden belasten.

Insbesondere auch Privathalter sollten ihre Katzen kastrieren lassen, rund die Hälfte der Kater in privaten Haushalten in Deutschland ist nicht kastriert. Auch dieses sorgt für ungewollten Katzennachwuchs, von dem der größte Teil nicht in den Haushalten bleiben kann, sondern zu wildernden Katzen wird.

Argumente, die für eine Kastration von Hauskatzen sprechen, sind: geringere Aggressionen der Katzen, stärkere Menschenbezogenheit, kaum Risiken hormoneller Erkrankungen und eine mehr als doppelt so hohe Lebenserwartung.

Die Städte Paderborn, Delmenhorst, Arnsberg, Lippstadt und Soest und die Gemeinden Ense und Möhnesee haben die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen in ihre Satzung aufgenommen.

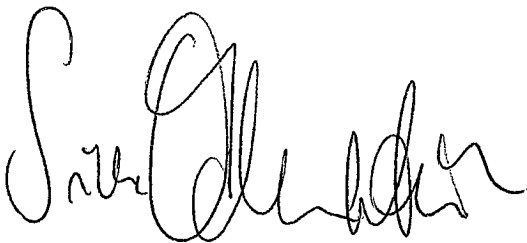
Hier wurde erfreulicherweise bereits erkannt, daß nur durch Kastration ungewollter Nachwuchs freilaufender Katzen verhindert werden und somit das Problem der streunenden Katzen in Zukunft dauerhaft gelöst werden kann.

Wir bitten Sie nochmals eindringlich um gemeinsames Handeln, bitte setzen Sie sich als Verantwortliche für die Gemeinde Welter für die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen ein!

In der Hoffnung auf eine positive Rückmeldung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Tierschutz Soester Börde e.V.
-für den Vorstand-



Silke Ottenströer

-2. Vorsitzende-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 29.08.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 29.08.12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 30.08.12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 30.8.12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 29.08.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	20.06.2012				
Rat	13	oef	27.06.2012				
BSS	2	oef	12.09.2012				
<i>HFA</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>26.09.2012</i>				
<i>Rat</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>24.10.2012</i>				

Betr.: Auflösung der Ganztagshauptschule Welver als Maßnahmenvorschlag zum Haushaltskonsolidierungsplan
hier: Maßnahmenvorschlag Nr. 5 zum Haushaltskonsolidierungsplan;
Verzicht auf den Sekundarschulbereich - Ganztagshauptschule Welver

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.2012:

Für das Schuljahr 2012/2013 haben sich an der Ganztagshauptschule Welver 25 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Bei 8 Kindern handelt es sich um Rückläufer, die an einer anderen Schule nicht aufgenommen werden konnten.

Damit geht die Hauptschule Welver im dritten Jahr in die Einzügigkeit. Im August 2015 also mit Ende des Schuljahres 2014/2015 ist dann der letzte zweizügige Jahrgang rausgewachsen.

Die beigegefügtten Schulentwicklungszahlen (siehe Anlagen 1 u. 2) lassen den Schluss zu, dass es auch künftig keine Zweizügigkeit an der Hauptschule Welver mehr geben wird.

Die in der Vergangenheit unternommenen schulorganisatorischen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Schule „Erweiterung der Hauptschule zu einer Verbundschule zum Schuljahr 2010/2011“ und „die Errichtung einer Gemeinschafts- bzw. Sekundarschule zum Schuljahr 2012/2013, ließen sich aufgrund zu geringer Anmeldezahlen bzw. Umfragewerte leider nicht realisieren.

Gemäß § 82 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW (SchulG) müssen Hauptschulen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kultu-

relle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen Schule nicht übernommen werden kann.

Wie bereits ausgeführt ist aufgrund der Schulentwicklungszahlen bestenfalls eine dauerhafte Einzügigkeit zu erwarten. Auch vor dem Hintergrund der in den Nachbarkommunen durch schulorganisatorischen Maßnahmen entstandenen schulischen Angebote (Gemeinde Lippetal = Gemeinschaftsschule, Stadt Werl = Sekundarschule, Stadt Soest = Gesamtschule, Stadt Hamm = Gesamtschulen) ist von weiterhin sinkenden Schülerzahlen auszugehen.

Daher soll die Ganztagshauptschule zum Schuljahr 2015/2016 aufgelöst werden. Hierbei ist auch der haushaltsrechtliche Aspekt der Einsparung nicht zu vernachlässigen.

Mit der Auflösung ist zwangsläufig ein Aufnahmestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 verbunden. Konkret bedeutet dies, dass es im Februar 2013 kein Anmeldeverfahren mehr für das Schuljahr 2013/2014 geben würde.

§ 81 SchulG regelt die Auflösung von Schulen. Danach beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Auflösung einer Schule.

Dieser Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Gemäß § 76 SchulG ist die Schule durch den Schulträger bei der Auflösung der Schule zu beteiligen. Dies schließt nach § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG die Mitwirkung der Schulkonferenz ein. Die Beteiligung erfolgt durch die Anhörung der Schule, über die inhaltlich die Schulkonferenz entscheidet.

Sofern der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung mit der Einleitung des Auflösungsverfahrens beauftragt, wird die Schulkonferenz der Ganztagshauptschule entsprechend beteiligt werden.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Ganztagshauptschule Welter mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 aufzulösen.
2. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
3. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztagshauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.06.2012:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

1. die Ganztagshauptschule Welter ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welter soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.
2. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
3. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztags-hauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten, damit die Übernahme der Schüler in eine andere Hauptschule in zumutbarer Nähe erfolgen wird.

Beschluss des Rates vom 27.06.2012:

Der Rat beschließt **einstimmig**:

1. Der Rat der Gemeinde Welter erklärt die Absicht, die Ganztagshauptschule Welter ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welter soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.
2. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gemäß der §§ 76 und 65 SchulG beauftragt, das Beteiligungsverfahren mit der Ganztagshauptschule Welter zu erwirken, um die Schule rechtzeitig in dieser Angelegenheit zu beteiligen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 12.09.2012:

Der Rat der Gemeinde Welter hat in seiner Sitzung vom 27.06.2012 den zuvor ausgeführten Beschluss gefasst.

Die Schulleitung sowie die stellvertretene Schulleitung wurden bereits am 28.02.2012 in einem persönlichen Gespräch mit der Verwaltungsleitung darüber informiert, dass die Auflösung der Ganztagshauptschule als eine Maßnahme des Haushaltskonsolidierungsplans vorgestellt wird.

Mit Schreiben vom 28.06.2012 wurde die Schulleitung nochmals schriftlich darauf hingewiesen, gemäß § 65 Absatz 2 Nr. 22 i.V.m. § 76 Schulgesetz NRW die Schul-

konferenz im Rahmen der Auflösung der Ganztagshauptschule entsprechend zu beteiligen.

Die Sitzung der Schulkonferenz hat am 27.08.2012 stattgefunden.

Das Ergebnis wird als Anlage beigefügt.

Verwaltungsseitig ergeht folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat,

1. die Ganztagshauptschule Welver ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welver soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.
2. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
3. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztagshauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten, damit die Übernahme der Schüler in eine andere Hauptschule in zumutbarer Nähe erfolgen wird.

Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales vom 12.09.2012:

Beschluss I:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales lehnt den Antrag der SPD-Fraktion *„Die Vorlage wird an die Verwaltung zurückgewiesen. Die Verwaltung soll zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales das weitere Verfahren darlegen und sich mit dem Ergebnis der Schulkonferenz auseinandersetzen“*

mit

6 Ja-Stimmen
und 7 Nein-Stimmen ab.

Beschluss II:

Mit

7 Ja-Stimmen
und 6 Nein-Stimmen

empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales dem Rat,

1. die Ganztagshauptschule Welter ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welter soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.
2. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
3. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztags-hauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten, damit die Übernahme der Schüler in eine andere Haupt-schule in zumutbarer Nähe erfolgen wird.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.09.2012:

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt den** Antrag der SPD-Fraktion

„Die Vorlage wird an die Verwaltung zurückgewiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Verlagerung der Hauptschule in das Gebäude der Grundschule Borgeln zu prüfen, die Kosten zu ermitteln und dies mit der Schulleitung / der Schulkonferenz zu erörtern.“

mit

9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

ab.

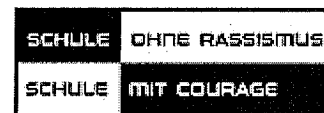
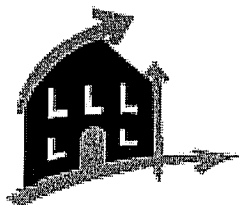
Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

9 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

1. die Ganztagshauptschule Welter ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welter soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.

2. einen Anmeldestopp ab dem Schuljahr 2013/2014 zu beschließen, mit der Folge, dass im Februar 2013 keine Anmeldungen für die Hauptschule mehr entgegen genommen werden.
3. die Genehmigung dieser Auflösung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, zu erwirken.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die geordnete Abwicklung der Ganztags-hauptschule in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Schulamt für den Kreis Soest zu begleiten, damit die Übernahme der Schüler in eine andere Hauptschule in zumutbarer Nähe erfolgen wird.



Ganztagsschule Welter

Sekundarstufe I

- Schule mit vorbildlicher Berufsorientierung -

Wolter-von-Plettenberg-Straße 18, 59514 Welter

Tel. 02384 2063

Fax: 02384 960870

E-Mail: schule@ghs-welter.de

Homepage: www.ghs-welter.de

28.08.2012

Schulkonferenzbeschluss vom 27.08.2012

zur Absicht des Rates der Gemeinde Welter, die Ganztags-Hauptschule Welter aufzulösen.

**Betr.: Auflösung der Ganztags-Hauptschule Welter als eine Maßnahme des Haushaltskonsolidierungsplans der Verwaltung der Gemeinde Welter und den daraufhin am 27.06.2012 gefassten Ratsbeschluss, diese Schule ab dem Schuljahr 2013/2014 (zum 01.08.2013) auslaufen zu lassen.
Das Auslaufen soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.**

In der zu diesem Punkt einberufenen Schulkonferenz der Ganztags-Hauptschule Welter vom 27.08.2012 wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Schulkonferenz der Ganztags-Hauptschule Welter vom 27.08.2012 beschließt einstimmig, dem Schließungsgedanken des Rates vom 27.06.2012, die Ganztags-Hauptschule Welter ab dem Schuljahr 2013/2014 aufzulösen, nicht zuzustimmen.

Begründung:

Am 28. April 2010 fasste der Rat der Gemeinde Welter in einer Sondersitzung den Grundsatzbeschluss, am Standort Welter eine SEK I-Schule auch zukünftig anzubieten.

Entgegen dieses Beschlusses wurde in der Sitzung des Rates am 27.06.2012 nun die Absicht erklärt, die Ganztags-Hauptschule Welter ab dem Schuljahr 2012/2014 (zum 01.08.2013) aufzulösen. Das Auslaufen der Hauptschule Welter soll zum Schuljahr 2015/2016 (zum 01.08.2015) erfolgen.

Die Schulkonferenz zeigt sich sehr enttäuscht darüber, dass die ortsnahe Schulbildung für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Welter entgegen dem ausdrücklichen Versprechen des Bürgermeisters, diese zu gewährleisten, aufgegeben wird. Diese Schließungsgedanken werden mit einer dringend notwendigen „Haushaltssanierung“ und einer „Optimierung der Schullandschaft“ begründet, eine pädagogische Verantwortung für die Kinder der Gemeinde Welter findet keine Erwähnung. Aus rein finanziellen Erwägungen ist jüngst auch schon die Schließungsabsicht der Grundschule Borgeln gescheitert.

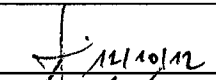
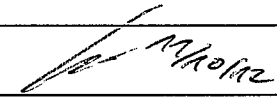
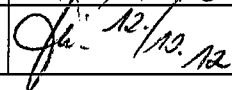
Die Schulkonferenz ist besorgt über die dann eingeschränkten schulischen Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Welper. Dies gilt insbesondere aktuell für die Klassen 5 - 7, die nach der Vorstellung des Schulträgers und entgegen der ursprünglichen Zusage des Bürgermeisters (Elternversammlung 26.03.2010), ihren Abschluss nicht an der Ganztags-Hauptschule Welper machen können, sondern dazu auf andere Schulen im Umkreis abgeschoben werden sollen. Als Ausweichschulorte bieten sich für die Welperaner Hauptschülerinnen und Hauptschüler nur eine Hauptschule in Soest und die Hauptschulen in Hamm an. Die Möglichkeit an bestehenden Gesamtschulen, Sekundarschulen oder Realschulen aufgenommen zu werden besteht definitiv nicht.

Durch diese Einschränkung des schulischen Angebots wird vielen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Welper und der auch umliegenden Gemeinden die Möglichkeit genommen, ortsnah eine Ganztagsschule zu besuchen, die durch intensive Förderung und individuelles Arbeiten fast allen (99%) einen der vier Schulabschlüsse nach der Sekundarstufe I ermöglicht.

Für das Schuljahr 2012/2013 meldeten sich 25 Schülerinnen und Schüler an der Ganztags-Hauptschule Welper an und sorgten trotz der öffentlich vorgetragenen Schulschließungsgedanken für eine gesicherte und für kleine ländliche Gemeinden auch gesetzlich genehmigten Einzügigkeit auch für die Zukunft.

Die Schulkonferenz der Ganztags-Hauptschule Welper spricht sich daher für den Erhalt einer SEK I - Schule am Standort aus, solange die Eltern der Gemeinde Welper diese Schulform durch Anmeldungen ihrer Kinder tragen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - Az.: 10-81-01/1	Sachbearbeiter: Herr Middeler Datum: 11.10.2012

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	10	oef	24.10.2012				

Betr.: Verringerung der Druckkosten für den Sitzungsdienst

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.10.2012:

In seiner Sitzung vom 27.06.2012 hat der Rat die Gemeinde beauftragt zu prüfen, ob durch einen Verzicht auf den Ausdruck der öffentlichen Sitzungsunterlagen für den Rat und die Ausschüsse und durch eine künftige Online-Stellung dieser Unterlagen eine deutliche Kostenreduzierung erreicht werden kann.

Innerhalb eines Jahres werden aktuell ca. 155.000 Seiten für den Sitzungsdienst gedruckt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 4.650 EUR zuzüglich etwa 2.200 EUR für den Versand. Insgesamt 6.850 €.

Bei der Betrachtung des aktuellen Prozesses wurden folgende Varianten zur Kostenreduzierung überprüft:

Variante 1 – Kein Folgedruck von Sitzungsunterlagen

Die Anlagen zu den Beschlussvorlagen werden nur einmal für die 1. Beratung gedruckt. In der weiteren Beratungsfolge (z.B. HFA oder Rat) werden diese dann nicht mehr gedruckt, sondern in der Beschlussvorlage erfolgt lediglich noch ein Hinweis, wo die Anlagen zu finden sind (z.B. Anlagen siehe Einladung BPU vom XX.XX.2012, TOP 5). Diese Verfahrensweise erfordert höhere Organisationsanforderungen bei den Rats- und Ausschussmitgliedern, weil teilweise mehrere Sitzungsunterlagen gleichzeitig mitzuführen sind. Voraussichtliche Ersparnis: 1.500 EUR pro Jahr

Variante 2 – Kein Versand des öffentlichen Teils der Sitzungsunterlagen

Es werden nur noch Einladung und nicht öffentlicher Teil der Sitzungsunterlagen an die Rats- und Ausschussmitglieder versandt. Durch die Online-Stellung des öffentlichen Teiles der Sitzungsunterlagen würden die Druckkosten auf ca. 700 EUR und die Portokosten auf ca. 1.500 EUR sinken, was einer Ersparnis von etwa 4.650 EUR gleichkäme.

Reale Einsparungen durch die ausschließliche Onlinestellung der Sitzungsunterlagen lassen sich jedoch nur dann erreichen, wenn die Sitzungsunterlagen nicht anschließend von den Ausschussmitgliedern über deren private Drucker ausgedruckt werden. Ansonsten käme dies nur einer Verlagerung der Druckkosten von der Gemeinde auf die Rats- und Ausschussmitglieder gleich, die auf Grund der geringen Menge erheblich höhere Stückkosten (bis 0,15 EUR je Seite) haben dürften. Demzufolge würde sich dann die Frage nach der Angemessenheit der Höhe der zu leistenden Aufwandsentschädigungen stellen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass jedes Rats- und Ausschussmitglied auch über die technischen Möglichkeiten verfügt, sich die Sitzungsunterlagen zugänglich zu machen (Internetanschluss vorhanden?).

Variante 3 – Anschaffung eines Ratsinformationssystems

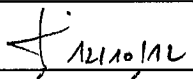
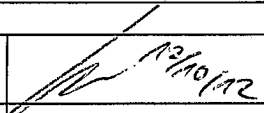
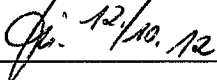
Nach ersten überschlägigen Berechnungen für die Einführung eines Ratsinformationssystems liegen die jährlichen Kosten bei rund 15.000 € (Ausstattung der Gremien mit einem Tablett PC). Hierbei wird unterstellt, dass der Sitzungsdienst vollständig papierlos erfolgt. Neben einer Kostensteigerung um rund 8.000 EUR p.a. würde ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand (Administration, technische Betreuung und Verwaltung etc.) entstehen.

Nach Abwägung der einzelnen Varianten, erscheint derzeit die Variante 1 die einzige zu sein, mit der sich tatsächliche Kosteneinsparungen erzielen lassen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dass für zukünftige Sitzungen der Gremien, die Variante 1 Anwendung finden soll.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 12.10.2012

Bürgermeister	 12.10.12	Allg. Vertreter	 12.10.12
Gleichstellungsbeauftragte	 12.10.12	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	11	oef	24.10.2012				

Haushalt 2013 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.10.2012:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welper (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Hierzu haben die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales

zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Der Rat der Gemeinde Welter hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 die Haushaltssatzung 2012 mit seinen Anlagen einschließlich des Haushaltssanierungsplanes 2012 einstimmig beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 07.08.2012 den Haushaltssanierungsplan 2012 genehmigt. Die Haushaltssatzung 2012 wurde am 21.08.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2012** zur Genehmigung vorzulegen. Folglich ist die Haushaltssatzung 2013 bis spätestens zum 30.11.2012 durch den Rat der Gemeinde Welter zu beschließen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welter für das Haushaltsjahr 2013 am 24.09.2012 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 26.09.2012 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Auslegung bzw. Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgt in der Zeit vom 01.10.2012 bis 22.10.2012. Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen liegen bis dato nicht vor.

Ergebnisplan

Die im Entwurf vorgelegte Haushaltssatzung 2013 mit dem Haushaltssanierungsplan erfüllen weiterhin die Vorgaben nach dem Stärkungspaktgesetz. Der Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 2016 erreicht, bis 2021 dann ohne Konsolidierungshilfe.

Finanzplan

Änderungen der/des Auszahlungen aus Investitionstätigkeit / Maßnahmenprogramms 2013-2016

Änderung 1: Feuerwehr

Am 25.09.2012 fand das regelmäßige Treffen der Wehrführung statt. Die Ergebnisse der Besprechung machen aus Sicht der Verwaltung eine Anpassung erforderlich:

Die bisherige Maßnahme „Beschaffung von Lösch-/Mannschaftstransportwagen“ in Höhe von 255.000 € soll auf 160.000 € reduziert werden. Darüber hinaus sollen abweichend vom Entwurf zusätzlich 10.000 € für die Anschaffung von Handlampen, Rettungszylinder, Wassersauger und Kabeltrommeln etc. zur Verfügung gestellt werden. Der Saldo aus Investitionstätigkeit für 2013 verbessert sich hier hierdurch um 85.000 €.

Änderung 2: Austausch der Drucker und Kopierer

Die Kopierer und Drucker der Gemeinde Welter werden im Zyklus einer Nutzungsdauer von 5 Jahren regelmäßig ausgetauscht. Durch eine Leasingverlängerung ist es Ende 2013 erstmals möglich die Kopier-/ und Drucksysteme der Schulen und des Rathauses gleichzeitig auszutauschen. Teile dieser Systeme wurden in der Vergangenheit im Rahmen von Leasingraten aus dem allgemeinen Haushalt als Aufwand finanziert. Da die Leasingraten grundsätzlich mit Gewinnmargen der Finanzierungsanbieter verbunden sind, und somit im Vergleich zu einer investiven Eigenfinanzierung derzeit die wirtschaftlich schlechtere Alternative darstellen, ist beabsichtigt, die Finanzierung des Austausches als Investition

vorzunehmen, um die Ergebnisrechnung des Gemeindehaushalts zu verbessern. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt rund 54.000 €.

Die Anschaffungskosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Standorte:

Standort	Anschaffungskosten	Bemerkungen
Rathaus	35.000,00 €	
Bernhard-Honkamp-Schule	10.500,00 €	
Grundschule Borgeln	5.500,00 €	
Hauptschule Welver	3.000,00 €	1 gebrauchter Kopierer

Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Investition soll zu 100% aus der Investitionspauschale finanziert werden, um die sich ergebenden Abschreibungen durch entsprechende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ergebnisneutral zu kompensieren. Kreditaufnahmen sind nicht erforderlich, so dass keine Kreditzinsen anfallen. Der ermittelte Kostenvorteil über die Gesamtlaufzeit beträgt bei Eigenfinanzierung (54.000 €) gegenüber Leasing (rd. 61.000 €) etwa 7.000 €.

Änderung 3: Austausch Serverschrank und Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Der im Jahr 2003 beschaffte Serverschrank ist für die neuen Server nicht tief genug, um eine effektive Kühlung zu gewährleisten. Deshalb ist ein Austausch erforderlich. Der derzeitige Schrank kann in der Bernhard-Honkamp-Schule als Netzwerkschrank weiterverwendet werden. Um die Ausfallsicherung der Server bei Stromausfällen auch zukünftig zu gewährleisten, muss die aus dem Jahr 2008 stammende Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) erneuert werden. Folgende Haushaltsmittel werden hierzu benötigt:

Serverschrank mit Zubehör und netzwerkfähigem Monitorumschalter	3.400 €
Unterbrechungsfreie Stromversorgungseinheit (USV)	1.800 €

Änderung 4: Ersatzanschaffung Flächenmäher für den Bauhof

Der Ransomes 5-fach Spindelmäher Typ Commander 3510 DX wurde im Frühjahr 1999 für 110.000,- DM beschafft. Mittlerweile hat die Maschine ca. 4.400 Betriebsstunden geleistet.

An dem Mäher ist die Fahrpumpe defekt und muss ausgetauscht werden. Nach Überprüfung in einer Fachwerkstatt ergibt sich ein Reparaturaufwand in Höhe von 5.800,- Euro. Da im nächsten Jahr die Spindeln überholt werden müssten, würde sich hier noch einmal eine Summe von ca. 4000,- Euro ergeben. Dieses ergäbe einen Reparaturaufwand von rund 10.000,- Euro. Diese Kosten übersteigen den derzeitigen Wert der Maschine bei weitem. Die Reparatur der Fahrpumpe war nicht vorauszusehen.

Aufgrund der hohen Anschaffungskosten für die Wiederbeschaffung eines Spindelmähers und der hohen Reparaturanfälligkeit soll kein Spindelmäher mehr beschafft werden.

Durch die Umorganisation des Bauhofes und Änderung der Mähintervalle soll versucht werden, mit dem Iseki – Frontmäherwerk am Schlepper die Mäharbeiten des Spindelmähers abzufangen. Als Ersatzanschaffung soll ein kleinerer Aufsitzmäher beschafft werden, der auf einem Anhänger mitgeführt werden kann, um somit auch die Straßenfahrten zu reduzieren.

Die Anschaffungskosten für das oben genannte Gerät liegen bei 25.000,- Euro.

Die Änderungen Nr. 1 bis 4 führen zusammen zu einer Verbesserung des Saldos aus Investitionstätigkeit (Zeile 31 – Gesamtfinanzplan) um 800 € auf dann -2.500 €.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2013.
2. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2013.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung aller zuvor gefassten Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).